

Klima-Kleberin wegen Ostasien-Flug als „Klima-Heuchlerin“ bezeichnet
Boulevardblatt durfte mit Namen und Fotos über Privatreise von Aktivistin berichten

Entscheidung: Beschwerde unbegründet
Ziffer: 8

Eine Boulevardzeitung titelt online: „Über diese Klima-Heuchlerin ärgert sich ganz Deutschland - Klebe-Luisa lebt ihren Traum von einer Weltreise ... und wir kommen nicht zur Arbeit“. Darunter steht ein großes Foto der inzwischen 22-Jährigen, das sie laut Bildunterschrift 2019 vor dem Eiffelturm zeigt und aus ihrem Facebook-Auftritt stammt. In dem Bericht werden sie und ihr 24-jähriger Freund mit vollem Namen genannt und bei einer Straßenblockade gezeigt. Als Jugendliche habe sie im Internet geschrieben: „Ich will unbedingt mal eine Weltreise machen.“ Dann habe sie den Klimaschutz für sich entdeckt, sich auf Straßen festgeklebt und sich der „Letzten Generation“ angeschlossen. Jetzt aber mache sie mit ihrem Freund Urlaub im sonnigen Thailand, während „ihre Freunde in elf kalten deutschen Städten auf Straßen klebten und Zehntausende Menschen in den Stau schickten“. Und weiter: „Über dieses junge Paar, das deutsche Autofahrer ausbremst und dann im Urlaubsflieger 9300 Kilometer ans andere Ende der Welt jettet, ärgert sich ganz Deutschland. ‚Solche verwöhnten, verlogenen und radikalen Gören werden irgendwann in die Politik gehen und uns ihr Leben aufzwingen wollen‘, schrieb BILD-Leser [vollständige Namensnennung].“ Aus Thailand hätten die beiden einen „Jammer-Brief“ an die linke „taz“ geschickt: Man habe „eine Fluggesellschaft mit möglichst kerosinsparenden Flugzeugen“ gesucht; man lebe doch sonst „möglichst treibhausgasarm“ und wolle auf dem Heimweg nur bis in die Türkei fliegen. Der Beschwerdeführer sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz. Die Berichterstattung über die Reise habe anfangs durchaus einen Nachrichtenwert gehabt. Mittlerweile sei sie aber ausgeföhrt. Die Redaktion habe das gesamte Leben der jungen Frau durchforstet, nenne den vollen Namen, zeige sie unverpixelt im Großportrait und nutze einen scharfen Ton. Dadurch entstehe der Eindruck, dass die Zeitung die Person „fertig machen“ wolle. Der Verlag erwidert, dass solche Aktivisten eine identifizierende Berichterstattung sehr wohl hinnehmen müssten. Ihre Klimaproteste zielten auf maximale Öffentlichkeitswirkung, so dass sie ihre Privat- und insbesondere Sozialsphäre weit geöffnet hätten und sich nur noch eingeschränkt auf ihr Persönlichkeitsrecht berufen könnten. Das gelte umso mehr, wenn sie mit ihrem Verhalten selbst gegen die Maximen verstießen, deren Einhaltung sie mit Straßenblockaden lautstark einforderten. Dieser Widerspruch bedürfe sehr wohl einer öffentlichen Debatte. Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde einstimmig für unbegründet. Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex liegt nicht vor. Eine identifizierende Berichterstattung wie hier ist dann presseethisch zulässig, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegt. Dies ist nach Ansicht der Ausschussmitglieder hier der Fall. Dabei war insbesondere zu beachten, dass beide Betroffenen – zusammen mit den anderen Demonstrierenden – mit ihrer Aktion bewusst auf eine große Öffentlichkeitswirkung abzielten. Insoweit haben sie hinzunehmen, wenn über private Dinge berichtet wird, die mit dem Protest im Zusammenhang oder Widerspruch stehen. Das gilt umso mehr, wenn sie - wie hier - mit ihrem Verhalten selbst gegen die Maximen verstießen, deren Einhaltung sie mit Straßenblockaden etc. lautstark einfordern. Insoweit greift die Pressekodex-Richtlinie 8.1, wonach bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Berichterstattungsinteresse und den schutzwürdigen Interessen von Betroffenen auch „das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht“ zu berücksichtigen ist.